

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller seine eigenen, von den Bedingungen des Lieferanten abweichenden allgemeinen Lieferungsbedingungen mitgeteilt hat, oder mittelteil, oder diese auf Schriftstücken des Bestellers, insbesondere auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Den von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, daß der Besteller für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat oder in seinen Einkaufsbedingungen ein Widerspruch generell ausgeschlossen ist. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Alle Angebote sind in der Preisstellung und in der Liefermöglichkeit freibleibend. Die Angebotsabgabe erfolgt auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Lohn- und Materialkosten, Kalkulation und Liefermöglichkeit. Mehrleistungen gegenüber dem Kostenanschlag, die sich aus nachträglichen Wünschen des Bestellers oder erforderlicher werdenden Änderungen ergeben, sind besonders zu vergüten.

Die Angebotsunterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben. Rechtsgeschäfte, die durch unsere Vertreter und Mitarbeiter vermittelt oder abgeschlossen worden sind, sowie Vertragsanbahnungen, die mittels Fernsprecher oder Fernschreiber übermittelt wurden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets einer schriftlichen Bestätigung.

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich.

Bei Annullierung eines Auftrags sind die uns entstandenen Kosten und Auslagen für Angebotsabgabe, Beratung und Bearbeitung, sowie für bereits bestelltes oder bearbeitetes Material und der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Für den Fall von Ereignissen, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nach dem Vertragsabschluß auf Seiten des Bestellers eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und dadurch Gefährdung des Leistungszieles eintritt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

2. Preisstellung

Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung und Transport. Die Preise entsprechen den Bestellmengen. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung des Teilpreises unter besonderer Berücksichtigung, etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten. Erhöhen sich bis zur Erfüllung unserer Verpflichtungen die Löhne, Werkstoffpreise oder andere herstellungsbedingte Kosten, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Preise vorzunehmen. Unsere genannten Werkzeugpreise sind ca. -Preise. Wir sind berechtigt, eine Preiskorrektur von bis zu $\pm 10\%$ vorzunehmen. Bei unvorhergesehenem Aufwand sind wir berechtigt, die Werkzeuge nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

3. Zahlung

Die Zahlung hat, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn keine Rechnungen mit älterem Datum zur Zahlung offenstehen. Bei Wechselzahlungen kann kein Skonto gewährt werden. Werkzeugrechnungen sind sofort netto nach Rechnungserhalt zahlbar. Gestundete oder später als vereinbart geleistete Zahlungen sind vom Tage der Fälligkeit mit mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu verzinsen, ohne daß es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir von allen Lieferverpflichtungen entbunden. Die Annahme von Wechseln und Schecks liegt in unserem Ermessen und erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Die Beträge werden erst nach Einlösung gutgeschrieben. Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, so können wir statt vereinbarter Zahlungsweise Barzahlung verlangen. Für Wechsel, die wir weitergeben haben, können wir die volle Sicherungsleistung bis zur Einlösung beanspruchen.

Sollte uns nach erfolgter Auftragsbestätigung bekannt werden, daß der Anspruch auf Zahlung infolge schlechter Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet ist, so sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Zahlung oder Sicherungsleistung zu verweigern. Tritt nach erfolgter Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Alle uns zustehenden Rechte aus Zahlungsverzug und Eigentumsvorbehalt können dann sofort geltend gemacht werden.

Der Käufer darf Zahlungen aus Gründen die von uns nicht anerkannt sind nicht zurückhalten. Ebenso sind Aufrechnungen und Zurückbehaltungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers ausgeschlossen. Der Verkäufer seinerseits hat ein Zurückbehaltungsrecht auch auf Ansprüche, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

4. Lieferfrist und Liefertermin

Die von uns genannten Lieferzeiten gelten erst ab dem Tag der Bestellungsannahme und erst nach völliger Klarstellung der Ausführungseinzelheiten. Sie sind als unverbindlich zu betrachten. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen und Ereignisse höherer Gewalt, sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden Betrieben, von denen die Herstellung abhängig ist, entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Termine und Verpflichtungen, zur Lieferung überhaupt, oder berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuverschieben. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei ob sie bei uns selbst oder einem Unterlieferanten eintreten. Sollte es sich bei der Anfertigung der in Auftrag gegebenen Teile herausstellen, daß diese wider Erwarten nicht in unserem Verfahren hergestellt werden können, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn eine vorher gefertigte Nullserie in Ordnung war. In allen Fällen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, ebenso für Versandungsschäden bei einem Fixgeschäft.

5. Abnahme und Prüfung

Falls für die gelieferten Erzeugnisse eine Abnahme oder Prüfung vereinbart ist, hat diese in unseren Betriebsräumen zu erfolgen. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat.

6. Ausfallmuster

werden nur in Ausnahmefällen angefertigt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Entscheidung sofort nach Empfang der Ausfallmuster mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Verständigung gehen durch Maschinenstillstand verursachte Kosten zu Lasten des Kunden, oder es müssen zwischenzeitlich hergestellte Teile, wie angefangen übernommen werden. Dasselbe gilt, wenn durch

Maschinenstillstand verursachte Kosten in keinem Verhältnis zum Gesamtbeitrag der Rechnung stehen.

7. Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen rechtzeitig aufzugeben. Erfüllt der Käufer diese Verpflichtung nicht, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, z. B. weil dem Stückpreis eine größere Auflage zugrunde lag. Wir sind berechtigt, alle entstandenen Aufwendungen und Kosten, wie z. B. Material-, Werkzeug-, Konstruktionskosten, entgangener Gewinn usw. dem Besteller in Rechnung zu stellen.

8. Versand

Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Der Versand erfolgt mit dem vom Käufer gewünschten Verkehrsmittel. Wenn keine Vorschrift besteht, wird der Versand nach bestem Ermessen aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung abgewickelt. Die Ware ist ohne entsprechende Anweisung des Käufers nicht speziell gegen Rost und andere Einflüsse geschützt.

9. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks geht die Gefahr in jedem Falle, z. B. auch bei FOB und CIF-Geschäften, auf den Käufer über.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr nur berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpflichtungs- und Sicherungsübertragung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten bereits bei der Auftragsannahme als an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne, oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich verwarren. Von einer Verpfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

11. Mängelrüge

Mängelrügen, auch Beantsandungen wegen Gewicht oder Stückzahl, hat der Käufer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns zu erheben. Beanstandungen, die sich auf die Beschaffenheit des Rohmaterials z. B. Schwarzfleckigkeit, Risse usw. beziehen, werden nicht anerkannt, weil sich die Lieferwerke auch abnehmend verhalten. Mangelhafte Ware, die auf unser Verschulden zurückzuführen ist, nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware, oder erteilen Gutschrift nach unserer Wahl.

Alle anderen Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche. Mängelansprüche verfallen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Wird die Ware unmittelbar an Dritte oder ins Ausland versandt, so muß sie in unserem Werk geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt die Ware mit der Absendung als bedingungsgemäß geliefert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware. Für spätere Geschäfte gelten vorstehende Bestimmungen als Grundlage, ohne dieselben jeder Bestätigung bzw. Rechnung beizufügen. Abweichungen müssen von uns schriftlich anerkannt sein.

12. Unter- oder Überlieferungen

Diese sind zulässig, es sei denn, die Abweichungen überschreiten den handelsüblichen Umfang. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

13. Haftung

Eine Haftung unsererseits oder unserer leitenden Angestellten für leicht fahrlässiges Handeln ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus Ratserteilung ist ausgeschlossen.

14. Schutzrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt.

Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche die in Ausführung seines Auftrags aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Vertragsteile Wendlingen a. N., alleiniger Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Nürtingen a. N. und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß und alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten.

Wir sind berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

In jedem Fall gilt das am Erfüllungsort und Gerichtsstand geltende Recht. Die Bestimmungen des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten gelten auch als vereinbart, wenn der Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

16. Gültigkeit

Die Unwirksamkeit von Teilen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.